

Beschlußempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/1259 —**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes

A. Problem

Die Richtlinie 89/398/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind, ist in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Einführung einer Ermächtigung, mit der dem Bundesgesundheitsamt bestimmte Aufgaben als Anmeldestelle im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von bestimmten diätischen Lebensmitteln übertragen werden können, die nach der Richtlinie zu erfüllen sind.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch das Gesetz entstehen den öffentlichen Haushalten zunächst keine Kosten, da das Gesetz im wesentlichen nur eine Ermächtigung enthält. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Dem Bund entstehen erst durch die Verordnung Kosten, die in ihrer Höhe ebenso wie etwaige Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau erst im Zusammenhang mit dem Erlaß der Verordnung veranschlagt werden können.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
12/1259 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1991

Der Ausschuß für Gesundheit

Dr. Dieter Thomae

Vorsitzender

Anneliese Augustin

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Anneliese Augustin

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 17. Oktober 1991 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Gesundheit zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat auf die Mitberatung verzichtet. Der Ausschuß für Gesundheit hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 6. November 1991 beraten und einstimmig angenommen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 89/398/EWG vom 3. Mai 1989, in dem das Bundesgesundheitsamt als zentrale Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung diätischer Lebensmittel

bestimmt wird. Des weiteren wird die durch die Herstellung der Einheit Deutschlands überflüssig gewordene Berlinklausel gestrichen.

III. Zu den Beratungen im Ausschuß

Der Ausschuß stellte fest, das Bundesgesundheitsamt biete sich als zentrale Behörde wegen seiner besonderen Erfahrungen und seines Fachwissens in Fragen der wissenschaftlichen Beurteilung diätischer Lebensmittel an. Die Umsetzung der Richtlinie werde durch eine Änderungsverordnung zur Diätverordnung vorgenommen, mit der auch die nach der neuen Ermächtigung vorgesehenen Regelungen über die Zusammenarbeit des Bundesgesundheitsamtes mit den zuständigen Landesbehörden und die Verfahrensregelungen, insbesondere für die Anmeldung diätischer Lebensmittel, getroffen würden.

Bonn, den 6. November 1991

Anneliese Augustin

Berichterstatlerin